

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1930.

Sitzung vom 17. April 1930.

869. Baulinien. Mit Eingabe vom 7. Februar 1930 stellt der Stadtrat Winterthur das Gesuch, es möchte folgendem Beschluß des Großen Gemeinderates vom 20. Januar 1930 die Genehmigung erteilt werden:

1. Es werden aufgehoben:
 - a) Die Bau- und Niveaulinien der Rosentalstraße von der Schaffhauserstraße bis zur Zielstraße.
 - b) Die Bau- und Niveaulinien der verlängerten Schützenstraße von der Rosentalstraße bis untere Loorgasse.
 - c) Die Niveaulinie der Kurzstraße von der Bachtel- bis zur Rosentalstraße.
2. Es werden genehmigt:
 - a) Die neuen abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Rosentalstraße von der Schaffhauserstraße bis zur Zielstraße.
 - b) Die neuen Bau- und Niveaulinien der verlängerten Schützenstraße von der Rosentalstraße bis untere Loorgasse.
 - c) Die neue Niveaulinie Kurzstraße von Bachtel- bis Rosentalstraße.

Der Eingabe sind die Bau- und Niveaulinienpläne für die in Betracht fallenden Straßen beigegeben, ebenso ein Attest des Bezirksrates Winterthur vom 7. Februar 1930, in welchem bezeugt wird, daß gegen den im Amtsblatt Nr. 7 vom 24. Januar 1930 publizierten Beschluß des Großen Gemeinderates vom 20. Januar 1930 kein Rekurs eingegangen sei.

Die Baudirektion berichtet:

Die zur Aufhebung beantragten Bau- und Niveaulinien waren vom Gemeinderat Veltheim seinerzeit im Quartierplanverfahren festgesetzt worden. Dem Quartierplan erteilte der Regierungsrat mit Beschluß Nr. 802 vom 17. Mai 1906 die Genehmigung.

Zur Begründung der neuen Vorlage sind der Weisung des Stadtrates Winterthur an den Großen Gemeinderat vom 21. Dezember 1929 folgende Ausführungen zu entnehmen:

a) Rosentalstraße:

Die Festsetzung neuer Baulinien wird erforderlich, weil sich herausstellte, daß das bereits ausgeführte östliche Teilstück dieser Straße gegenüber den genehmigten Baulinien um 2 m verschoben ist. Die neuen Baulinien erhalten wie die früheren einen Gesamtabstand von 18,0 m, wovon 9,0 m auf die Straße mit 3 m breitem Trottoir auf der Südseite und je 4,5 m auf die beidseitigen Vorgärten entfallen.

Die projektierte Ausführung eines gleichmäßigen Gefälles von 0,5% zwischen Zielstraße und Schützenstraße bedingt auch eine Änderung der Niveaulinie auf dieser Straßenstrecke.

b) Verlängerte Schützenstraße:

Die Projektänderung wurde vorgenommen, da sich zeigte, daß die im Quartierplanverfahren festgesetzte Straße im Verhältnis zu den großen Baukosten wenig Baugelände erschließe. Es soll nun von der Rosentalstraße ausgehend nur eine 50 m lange Strecke als Straße mit 4,50 m Breite und einem Kehr-

platz am oberen Ende ausgebaut und von hier bis zur unteren Loorgasse eine 2 m breite Fußwegverbindung erstellt werden. Breite der beidseitigen Vorgärten je 4,5 m, Gesamtbaulinienabstand für die Straße 13,5 m, für den 12 m breiten Kehrplatz 21 m und für den Fußweg 11 m.

Nach dem Längenprofil ergibt sich für die Straße eine Steigung von 4%, für den Fußweg eine solche von 9,0%.

c) Kurzstraße:

Eine Änderung der Baulinie tritt hier nicht ein; dagegen bedingt die Tieferlegung der Niveaulinie an der Rosentalstraße auch die entsprechende Modifikation der Niveaulinie am oberen Teil der Kurzstraße. Die Steigung ermäßigt sich dadurch von 11% auf 8%.

Die vorgeschlagenen Änderungen liegen in den neuen Verhältnissen begründet, die sich seit der Aufstellung des seinerzeitigen Quartierplanes geltend gemacht haben, wobei namentlich auch die erhöhte Bedeutung der Rosentalstraße durch ihre im Bebauungsplan vorgesehene Fortsetzung am Hange des Wolfensberges nach Wülflingen in Betracht fällt. Im übrigen ist zu bemerken, daß nach der gegenwärtigen Vorlage des Stadtrates nicht eine Änderung des seinerzeitigen Quartierplanes in Frage steht, sondern daß die neuen Bau- und Niveaulinien im öffentlichen Verfahren gemäß §§ 15 und 16 des Baugesetzes festgesetzt werden sollen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nachstehende, vom Regierungsrat im Quartierplanverfahren durch Beschluß Nr. 802 vom 17. Mai 1906 genehmigten Bau- und Niveaulinien werden aufgehoben:

- a) Die Bau- und Niveaulinien der Rosentalstraße von der Schaffhauser- bis zur Zielstraße;
- b) die Bau- und Niveaulinien der verlängerten Schützenstraße von der Rosentalstraße bis untere Loorgasse;
- c) die Niveaulinie der Kurzstraße von der Bachtel- bis zur Rosentalstraße.

II. Den vom Gemeinderat Winterthur festgesetzten, abgeänderten Bau- und Niveaulinien an folgenden Straßen wird die Genehmigung erteilt:

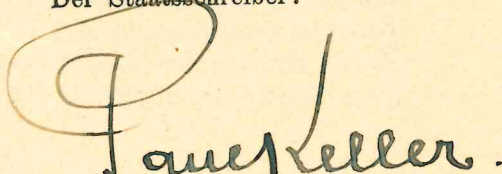
- a) Bau- und Niveaulinien an der Rosentalstraße zwischen Schaffhauser- und Zielstraße;
- b) Bau- und Niveaulinien der verlängerten Schützenstraße zwischen Rosentalstraße und unterer Loorgasse;
- c) neue Niveaulinie der Kurzstraße zwischen Bachtel- und Rosentalstraße.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Doppels der genehmigten Bau- und Niveaulinienpläne, sowie des alten Quartierplanes und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 17. April 1930.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.